

Es läßt sich nicht bestreiten, daß sich auch in unserer volkseigenen Industrie, zumal in Auswirkung der durch das Warenzeichengesetz begründeten Kennzeichnungspflicht, das Bestreben offenbart, derartig originelle schlagkräftige Marken zu erfinden und ihnen Verkehrsgeltung zu verschaffen. Es besteht daher kein stichhaltiger Grund — bei Anerkennung einer grundsätzlich bestehenden Motivfreiheit —, auch in der sozialistischen Wirtschaft das Bedürfnis nach der Zulassung eines Motivschutzes in den dargelegten Grenzen zu verneinen, seine Anerkennung in der Rechtsprechung also etwa gänzlich auszuschließen.

Nun hat zwar im vorliegenden Fall das AEPW zu dieser Frage bereits im Lösungsverfahren Stellung genommen, und zwar in einer Wortfassung seines Beschwerdebeschlusses, die den Eindruck erweckt, als lehne das AEPW — im Gegensatz zu der vorstehend dargelegten Auffassung — jede Anerkennung eines Motivschutzes im Bereich der sozialistischen Wirtschaft schlechthin ab. Rügefragen bei der genannten Dienststelle haben jedoch ergeben, daß diese Auslegung allein auf einer zugegeben nicht exakten Wortfassung beruhe. Die Feststellung des Beschwerdebeschlusses, daß „die Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik den von der deutschen bürgerlichen Rechtslehre entwickelten Motivschutz als einen besonderen, über die tatsächliche Verwechselbarkeit hinausgehenden Schutz nicht anerkennt“, bezieht sich nur auf die von den Spruchstellen des AEPW geübte Rechtsprechung. Die Spruchstellen vertreten nämlich die Auffassung, daß die Geltendmachung eines Motivschutzes im Lösungsverfahren abzulehnen sei, da entgegen der in der bürgerlichen Rechtslehre vertretenen Auffassung der Motivschutz als Schutz eines dem Zeichen zugrunde liegenden Gedankeninhalts in jedweder möglichen Darstellungsweise keine Frage der Verwechselbarkeit zweier Zeichen sein könne. Die tatsächliche Verwechselbarkeit zweier Zeichen werde erschöpfend aus den drei Wahrnehmungsweisen (bildlich, klanglich, begrifflich) heraus beurteilt.

Kommt also der erkennende Senat ohne Widerspruch mit der Auffassung des AEPW aus den dargelegten Gründen zu dem Ergebnis, daß die Möglichkeit, einem bestimmten Warenzeichen Motivschutz zuzuerkennen — der auch nach seiner Auffassung nicht mit der Frage der äußerlich wahrnehmbaren Verwechselbarkeit identisch ist —, zum mindesten nicht auszuschließen ist, so ist das Oberste Gericht, da sich die Klägerin tatsächlich für ihre Marke auf einen derartigen Schutz beruft, genötigt, sich trotz der rechtskräftigen Verneinung der Verwechselbarkeit mit der Frage des Motivschutzes im vorliegenden konkreten Fall sachlich auseinanderzusetzen. Daß darin kein Widerspruch mit der Stellungnahme des AEPW gefunden werden kann, ergibt sich eben daraus, daß der Motivschutz überhaupt nicht Gegenstand der Entscheidung im patentamtlichen Lösungsverfahren gewesen ist und auch nicht sein konnte.

Sachlich aber konnte die Entscheidung des Obersten Gerichts nur dahin ergehen, daß der Klägerin für ihr registriertes Zeichen — Darstellung des Versuchs mit den beiden „Magdeburger Halbkugeln“ — der dafür in Anspruch genommene Motivschutz zu versagen ist.

Es mag der Klägerin zugestanden werden, daß sie durch eine langfristig und offenbar nachdrücklich betriebene Werbung und die Güte ihrer Fabrikate für ihr Warenzeichen schon lange vor dessen förmlicher Eintragung eine nicht unerhebliche Verkehrsgeltung erworben hat.

Wenn die Klägerin daraus aber die Folgerung ableitet, sie habe gewissermaßen ein Monopol auf den Gebrauch der beiden sogenannten „Magdeburger Halbkugeln“ als den ihr allein zustehenden Motivschutz erworben, so befindet sie sich in einem rechtlichen Irrtum. Sie versucht, um diese Auffassung zu rechtfertigen, den in

ihrem Zeichen in symbolisierter Form dargestellten, aus der Geschichte bekannten Versuch des Magdeburger Bürgermeisters Guericke als ein originelles, besonders unterscheidungskräftiges gedankliches Motiv darzustellen, das die Herkunft von Vacuumapparaten aller Art gerade aus ihrem Betrieb kennzeichne und daß daher kein anderer Hersteller solcher Apparate, auch nicht in Teilen des Motivs — den beiden Halbkugeln allein — für sich verwenden dürfe. Mit Recht hat aber schon die Beschwerdestelle des AEPW darauf hingewiesen, daß die Lehre von den Wirkungen des Vacuums zu dem Elementarstoff des Physikunterrichts in den Schulen gehört, in dem der Magdeburger Versuch wegen seiner Anschaulichkeit in Wort und Bild beschrieben wird. Für jeden technisch einigermaßen vorgebildeten Menschen sind die Magdeburger Halbkugeln als solche geradezu das Symbol für die Vacuumtechnik geworden. Der Käuferkreis, bei dem die mit den Vergleichszeichen versehenen Waren abgesetzt bzw. gehandelt werden, setzt sich aber — auch das hebt die Beschwerdestelle mit Recht hervor — ausschließlich aus Fachleuten auf dem Gebiet der Vacuumtechnik zusammen. Die darin ausgebildeten Spezialisten weiden auf Grund der Geläufigkeit dieser Darstellung sowohl in den „Magdeburger Halbkugeln“ allein als auch in der vollständigen bildlichen Wiedergabe des Versuches des Bürgermeisters Otto von Guericke zwar den Hinweis auf die Beschaffenheit der so gekennzeichneten Waren auf dem Gebiet der Vacuumtechnik sehen, als Fachleute aber nicht bereit sein, aus der Wiederkehr einer Darstellung dieses technischen Versuches mit dem Vacuum auf Waren der Vacuumtechnik gleichzeitig auch auf deren Übereinstimmung im Hinblick auf die Produktionsstätte zu schließen.

Unbedenklich treffen diese Erwägungen auch auf die Frage des Motivschutzes zu und müssen dazu führen, der Darstellung des allgemein bekannten Guericke'schen Versuchs die eigene Erfindungskraft und Originalität der bildlichen Darstellung sowohl in bezug auf Art und Güte der Fabrikate wie auf deren Ursprungs-ort abzusprechen. Sie erhebt sich nicht allzuweit über die Wesensmerkmale eines Freizeichens und kann mithin ebensowenig wie z. B. etwa die Blitzbündel für elektrische Fabrikate zum Herkunftszeichen eines einzelnen bestimmten Fabrikationsbetriebes für Vacuumapparate dienen.

Schließlich sei auch noch bemerkt, daß sich der noch zur Entscheidung stehende Unterlassungsanspruch der Klägerin auch schwerlich mit den gesellschaftlichen Zielen und Zwecken des sozialistischen Warenzeichenrechts vereinbaren läßt, wie sie in der Präambel des Gesetzes vom 17. Februar 1954 ihren Ausdruck finden. Danach hat in unserer Gesellschaftsordnung das Warenzeichenrecht nicht Profitzwecken, sondern der ständigen Verbesserung der Produktion von Gebrauchs-gütern für die Bevölkerung und ihrem Schutz vor dem Bezug minderwertiger Waren zu dienen. Daß und weshalb die Benutzung des für den Verklagten eingetragenen Warenzeichens der Erreichung dieser gesellschaftlichen Ziele im Wege stehen sollte, hat die Klägerin nicht einmal schlüssig zu behaupten vermocht. Soweit sie auf Befragen geltend gemacht hat, es könne unter den Interessenten Verwirrung entstehen, betrifft dies die Frage der Verwechselbarkeit, die aber, wie dargelegt, vom AEPW zuungunsten der Klägerin rechtskräftig — nach Ansicht des Senats übrigens auch sachlich erschöpfend und richtig — gelöst worden ist.

#### Anmerkung:

*Die Entscheidungen des Obersten Gerichts im vorliegenden Rechtsstreit eines Betriebes mit staatlicher Beteiligung gegen einen volkseigenen Betrieb (vgl. auch den in gleicher Sache ergangenen Beschluß des Obersten Gerichts in NJ 1960 S. 482) sind in rechtlicher Beziehung sehr bedeutsam.*